

## 6. Die Konsequenzen: Grade der Freiheit

---

In einem letzten Schritt seien die Konsequenzen aus dem vorliegenden Ansatz gezogen und die Ergebnisse zusammengetragen. Hierbei wird es zunächst darum gehen, den Begriff einer Gradation von Freiheit deutlicher auszuführen. Weiterhin stellt sich die Frage, in welcher Weise dies zu Konsequenzen für eine Bestimmung der Verantwortlichkeit führt und ob ein Gradationskonzept auch eine veränderte Fassung des Begriffs der Verantwortlichkeit fordert.

### 6.1 GRADATIONEN DER FREIHEIT

Die für den vorliegenden Ansatz wohl kennzeichnendste Konsequenz ist die, dass hinsichtlich der Frage, ob ein Mensch als frei oder unfrei bezeichnet werden soll, nicht mehr mit einem klaren Ja oder Nein geantwortet werden kann. Dies scheint jedoch zunächst wenig plausibel zu sein, denn: „entweder bin ich frei, etwas zu tun, oder ich bin es nicht“, könnte man jener Konsequenz entgegenhalten und damit sicherlich viel Zustimmung erlangen. Vom vorliegenden Ansatz aus wäre dieser Position zunächst nur zu entgegnen, dass es vielmehr gelte, den Grad an Freiheit zu bestimmen, mit dem eine Handlung begründet, geplant, durchgeführt oder beurteilt wurde. Zudem könnte man sagen, dass unter der Voraussetzung, Freiheit mit dem Begriff der Selbstbestimmung zu identifizieren, der Mensch sowohl frei als auch unfrei ist wie auch umgekehrt weder frei noch unfrei. Da gerade diese letztere Aussage auf keine unmittelbare Zustimmung stoßen wird, bedarf sie einiger Erläuterung.

Wie in Kap. 2 ausführlich dargelegt wurde, impliziert ein Gradations-Ansatz der Freiheit, dass mit jeder Stufe ein höheres Maß an Freiheit erreicht wird. Insofern beinhaltet jede Stufe, dass sie einerseits freier ist als die vorhergehende und andererseits unfreier als die nachfolgende. Vernachlässigt man zunächst die Rän-

der, also Anfang und Ende der Stufung (sie werden gleich noch thematisch werden), so kann man durchaus berechtigterweise sagen, dass der Mensch auf jeder Stufe frei und unfrei zugleich sei. Zugleich gilt aber auch für jede Stufe, die nicht am Rand der Stufung liegt, dass der Mensch weder vollständig unfrei noch im vollsten Sinne als frei zu bezeichnen ist. Es ist also ein Mehr *oder* Weniger an Freiheit, das zugleich ein Mehr *und* Weniger ist. Letztlich ist diese Konsequenz trivial, da sie gleichsam im Begriff der Gradation angelegt ist, insofern ein Grad etwas voneinander abgrenzt, wobei mit ihm ein bestimmtes Maß erreicht ist, das (je nach Richtung) vorher kleiner und später größer ist. Diese Doppelnatur des Grades gilt selbstredend auch dann, wenn von Graden der Freiheit die Rede ist.

Doch wie sieht es mit den Rändern aus? Die zwei Ränder einer solchen Stufung zeichnen sich ja dadurch aus, dass auf der einen Seite der Grad gemeint ist, von dem aus kein kleineres Maß mehr bestimmbar ist, der also in diesem Sinne auch kein Grad mehr ist, sondern der Anfangspunkt der Skala. Gleiches gilt für die andere Seite, insofern hier ein Grad erreicht ist, über den hinaus kein höheres Maß vorkommen kann, was dann den Endpunkt kennzeichnet. Könnte man nun nicht sagen, dass im Falle der Freiheit nur an diesen beiden Punkten von Freiheit bzw. Unfreiheit die Rede sein kann, so dass am Anfangspunkt noch eine völlige Unfreiheit besteht und erst am Ende eine Freiheit im vollsten Sinne? Zumindest was das Ende anbelangt, könnte man auch mit dem Kantschen Pflicht-Begriff argumentieren, dass eine wirkliche Autonomie erst in einem „Handeln aus Pflicht“ vorliegt, während eine bloß pflichtgemäßes Handeln immer als heteronom zu bezeichnen wäre. Übersetzt in den vorliegenden Ansatz würde dies bedeuten, dass lediglich die Handlung, die rein auf der Ebene logisch-vernünftiger Handlungsgründe verbleibt, als frei zu bezeichnen wäre. In einem strengen Wortsinn könnte man dieser Position natürlich nur zustimmen, denn „Autonomie“ bedeutet als „Selbstgesetzgebung“, dass ein autonomes Wesen die Gesetze, an denen sich sein Handeln orientiert und die zugleich auch Gesetze für alle anderen vernünftigen Wesen sind, aus sich selbst, mithin aus seiner Vernunft schöpft. In diesem strengen Sinne liegt „Autonomie“ in der Tat nur auf der Ebene logisch-vernünftiger Handlungsgründe vor, jedoch muss dann auch diese strenge Definition von „Freiheit als Autonomie“ unterschieden werden von der weniger strengen und im vorliegenden Ansatz verfolgten Definition der „Freiheit als Selbstbestimmung“. Träfe man diese Unterscheidung nicht, hätte dies wiederum zur Konsequenz, dass ein normativ orientiertes Handeln als ebenso unfrei und fremdbestimmt zu qualifizieren wäre wie ein unbewusst agierendes Verhalten, was nun wahrlich nicht sehr plausibel und zudem in einem hohen Maße undifferenziert ist. Aber noch eine weitere Konsequenz resultiert aus den voraus-

liegenden Kapiteln für die strenge Definition einer „Freiheit als Autonomie“. Ihre grundsätzliche Möglichkeit wurde zwar in der Entfaltung der vertikalen Dimension dargelegt, jedoch zeigte sich bereits bei der Entfaltung der verschiedenen Handlungsphasen, dass der Freiheitsgrad spätestens mit der Planungsphase, aber letztlich schon in einem zweiten Teil der Begründungsphase abnimmt, insofern sich der logisch-vernünftige Handlungsgrund gegen andere Motive durchzusetzen hat. Bereits an diesem Punkt wäre dann jedoch die strenge Freiheit bereits verloren gegangen, insofern eine solche Durchsetzung (wie oben in Kap. 5.3 erläutert) der Beihilfe unterstützender Motive bedarf, die ihre Reinheit bereits trüben würde. Dies bedeutet aber, dass von einer strengen Freiheit als Autonomie lediglich im ersten Teil der Begründungsphase sinnvoll gesprochen werden kann, wobei dann für den gesamten Rest das Kantsche Diktum gälte: „[...] aus so krummem Holze, als woraus der Mensch gemacht ist, kann nichts ganz Gerades gezimmert werden.“<sup>1</sup> Ein freies Handeln (und nicht nur Begründen) wäre nach dieser strengen Definition also gar nicht möglich, von der grundsätzlichen Unmöglichkeit, dies empirisch erweisen zu wollen, einmal ganz abgesehen (vgl. Kap. 5.1.3). – Dieses schwarze Feld mit nur einem weißen Eckpunkt gestaltet sich hingegen wesentlich bunter und kontrastreicher, wenn die Definition der Freiheit etwas weniger streng gefasst wird und vielmehr mit dem Begriff der Selbstbestimmung in Verbindung gebracht wird.

Doch wie sieht es nun mit dem unteren Rand der Skala bzw. der reinen Unfreiheit aus? Was den Anfang einer solchen graduellen Stufung betrifft, so kommt auch ihm eine Doppelnatur zu, die allerdings anders gelagert ist als die eines Grades, denn ein solcher Anfang darf einerseits noch nichts von dem enthalten, was erst aus ihm hervorgehen soll (sonst wäre er kein Anfang), jedoch muss dieser Anfang andererseits einen Keim dessen beinhalten, was aus ihm hervorgehen soll, da er sonst kein Anfang von diesem Etwas sein könnte. Und genau in dieser doppelten Natur müssen eben auch die homöostatischen Regelkreise, die den Beginn der Stufung markieren, gesehen werden, insofern sie einerseits völlig automatisierte Prozesse sind, in denen sich ein Organismus erhält. Andererseits ist dasjenige, das sich in diesen erhält, der Keim dessen, was sich im Folgenden gegen seine Umwelt spannt und in diesem Sinne einen Keimling der Selbstbestimmung beinhaltet. Insofern macht es hier auch keinen wirklichen Sinn von reiner Unfreiheit zu sprechen, insofern eine solche nur dann sinnvoll

---

1 Immanuel Kant, „Ideen zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht“, A 397, in: ders., *Werke in sechs Bänden*, ebd., Bd. VI, S. 41.

bestimmt ist, wenn sie nichts von einer Freiheit impliziert, was für den Beginn dieser Stufung im besagten Sinne nicht zutrifft.<sup>2</sup>

Um auf die Plausibilität eines gestuften Ansatzes wie dem vorliegenden zurückzukommen, so lässt sich bei genauerem Blick feststellen, dass in der Alltagspraxis geradezu selbstverständlich mit einem solchen Konzept der Graduierung operiert wird. So wird, um es exemplarisch zu verdeutlichen, ein jeder seinen aufkommenden Hunger als weniger selbstbestimmt bezeichnen als sein beiläufiges Schmatzen beim Essen. Allein der Hinweis darauf, dass sich letzteres auch wieder abgewöhnen lässt, was für den Hunger niemals vollständig möglich ist, zeigt den unterschiedlichen Grad an Selbstbestimmung dieser beiden Alltagsphänomene. Führt man dieses Beispiel fort und vergleicht die schlechte Angewohnheit (zumindest in unserem Kulturkreis) des Schmatzens mit einem entschiedenen Brechen einer Konvention (indem man beispielsweise sich dazu entscheidet, in einem vornehmen Restaurant das Rumpsteak mit den Fingern zu essen), so wird ebenfalls ein jeder zustimmen, dass das beiläufige Schmatzen als schlechte Angewohnheit weit weniger selbstbestimmt ist als jener entschiedene Bruch mit gängigen Konventionen.

Nun könnte man jedoch einwenden, dass die Gewohnheit des Schmatzens gleichermaßen unwillkürlich geschehe (wenn man eine Absicht einmal ausschließt) wie der aufkeimende Hunger und entsprechend ebenso wenig als selbstbestimmt gelten könne wie dieser und damit sich lediglich der entschiedene Konventionsbruch als selbstbestimmte Handlung erweise. Gegen diesen Einwand spricht aber gleichermaßen die Alltagspraxis, insofern sich wohl niemand für seinen aufkeimenden Hunger verantwortlich fühlen wird, wobei hingegen in entsprechender Situation der Hinweis auf das Schmatzen in unserem Kulturkreis durchaus mit einem Gefühl der Peinlichkeit einhergeht, das darauf verweist, dass es auch anders sein könnte, sprich: man sich diese Gewohnheit auch hätte abgewöhnen können.<sup>3</sup> Bei einem aufkommenden Hungergefühl macht ein peinliches

- 
- 2 Eine reine Unfreiheit würde etwa bei einem Stein bzw. bei allem Anorganischen vorliegen, da diesem keinerlei Keime zur Selbstbestimmung inhärieren und entsprechend auch nicht als Anfang einer Stufung von Selbstbestimmung fungieren kann. Ein solcher Anfang ist erst möglich nach dem Sprung ins Organische, der hier jedoch selbstredend nicht erörtert werden kann, da er bis heute ein ungelöstes Problem darstellt.
  - 3 In diesem Beispiel ist natürlich davon abstrahiert, dass auch der Hunger beispielsweise durch Essgewohnheiten etc. überformt werden kann. Würde man dieses Phänomen mit einbeziehen, käme man jedoch lediglich zu einer Bestätigung des oben gesagten, da sich ein zügelloser Esser weit mehr für seine Fettleibigkeit verantwortlich fühlt als jemand, bei dem eine solche Fettleibigkeit von einer Stoffwechselkrankheit herrührt.

Berührtsein wenig Sinn, wie es auch unsinnig wäre, jemanden aufzufordern, das Hungerhaben nun endlich sein zu lassen, was hingegen beim Schmatzen in besagter Situation eine durchaus einlösbare Forderung wäre.

Vor dem Hintergrund dieses kulinarischen Szenarios und der durch es augenscheinlich gewordenen Plausibilität einer Graduierung von Selbstbestimmung fragt sich nun in Umkehrung zum Eindruck, der am Anfang dieses Kapitels geschildert wurde, warum bei der philosophischen Erörterung des Freiheitsproblems eine bipolare Ja-Nein-Alternative so viel plausibler erscheint, obgleich wir in der Alltagspraxis bereits viel differenzierter agieren. Es ist zu vermuten, dass dies mit einer unscharfen Verwendung des Begriffs Freiheit zu tun hat. Wird dieser nämlich in einer Weise verwendet (1. Fall), dass mit ihm eine völlige Willkür gemeint ist, der gemäß ein Akteur völlig unbestimmt tun kann, was er will, so wäre ein solches Vermögen entweder vorhanden oder nicht, was einen bipolare Alternative nahelegt. Nun hat sich allerdings dieser Begriff der Willkür-Freiheit schon an verschiedenen Stellen der vorliegenden Arbeit als wenig überzeugend herausgestellt (welche kritische Sichtweise an eine lange Tradition von Descartes bis in die gegenwärtige Debatte anknüpft), da bei der Willkür-Freiheit der Begriff des Akteurs einer Handlung ad absurdum geführt wird, insofern er durch den Zufall ersetzt werden muss, damit die Unbestimmtheit gewahrt bleibt. Eine solche Fassung des Freiheitsbegriffs macht zwar die eingangs erwähnte Plausibilität einer bipolaren Alternative verständlicher, bleibt jedoch vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen wenig überzeugend, weshalb auf diesen Fall auch nicht weiter eingegangen werden soll.

Als zweiter Fall, der die Plausibilität einer bipolaren Alternative nahelegt, kann die Fassung des Freiheitsbegriffs im oben ausgeführten Sinne einer strengen Autonomie gelten, der gemäß Freiheit nur dann vorliegt, wenn wir ein Vermögen aufweisen, das uns zu einer Orientierung an vernunftbestimmten Gesetzen befähigt. Auch in diesem Fall ließe sich sagen, dass wir entweder ein solches Vermögen haben, oder aber nicht, worin die bipolare Alternative läge. Da zu diesem Fall bereits oben einiges ausgeführt wurde, kann an dieser Stelle in verkürzter Weise gesagt werden, dass gegen diesen zweiten Fall (im Unterschied zum ersten Fall) keine grundsätzlichen Einwände gemacht werden können, er jedoch einige Nachteile mit sich bringt, die mit einer verminderten Differenziertheit dieses Begriffs im Zusammenhang stehen. Zudem lässt sich feststellen, dass es sich bei diesem zweiten Fall lediglich um eine Reduzierung des Freiheitsbegriffs auf eine spezifische Stufe der Selbstbestimmung handelt, so dass der strenge Begriff einer „Freiheit als Autonomie“ als Extremalbestimmung dem der „Freiheit als Selbstbestimmung“ subordiniert werden kann. Kurz: Dieser Fall widerspricht nicht einer Stufung der „Freiheit als Selbstbestimmung“, sondern

reduziert lediglich den Begriff der Freiheit auf eine spezifische Form bzw. Stufe derselben.

Somit lässt sich festhalten, dass der vorliegende gestufte Ansatz der bipolaren Ja-Nein-Alternative bezüglich des Freiheitsproblems zumindest im zweiten geschilderten Fall nicht widerspricht, sondern vielmehr gegenüber diesem eine höhere Differenziertheit einfordert, die durch eine Graduierung von Selbstbestimmung gewährleistet wird und – wie dargelegt – bereits in der Alltagspraxis feststellbar ist. Die Vorteile einer solchen Graduierung erweisen sich jedoch als noch weitreichender, wenn man die Frage nach der Verantwortlichkeit mit ins Spiel bringt, was im Folgenden eigens erörtert werden soll.

## 6.2 GESTUFTE VERANTWORTLICHKEIT

Das Problem der Verantwortung hängt seit jeher engstens mit dem Problem der Freiheit zusammen, denn es kann doch nur demjenigen Handelnden, der seine Handlung frei gewählt hat bzw. diese nicht unter Zwang vornehmen musste, legitimer Weise eine Verantwortung für dieselbe zugesprochen werden. Demgemäß kann derjenige, der beispielsweise unter Gewaltandrohung eine Handlung vollzieht nicht im vollem Maße für diese Handlung zur Verantwortung gezogen werden, insofern das Verfolgen dieser Handlungsmaxime nicht seiner freien Entscheidung unterlag, sondern eben von außen erzwungen wurde. Gleiches gilt im übrigen, wenn ein solcher Zwang nicht von außen kommt, sondern auf inneren Faktoren beruht, was etwa juristisch unter den Begriff der „Schuldunfähigkeit“ (StGB, § 20) bzw. „verminderten Schuldfähigkeit“ (StGB, § 21) fällt und ein Fehlen oder eine Verminderung der Fähigkeit meint, „das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln“, wobei die Ursachen hierfür in psychischen Störungen verschiedener Art liegen können. Dieser in der Rechtspraxis alltägliche Sachverhalt wird erst dann philosophisch problematisch, wenn den Menschen die Fähigkeit zu freiem Handeln gänzlich abgesprochen und menschliches Handeln grundsätzlich als ein Produkt unbewusster Determinanten verstanden wird. Sind die Menschen durch und durch in ihrem Handeln determinierte Wesen, dann wird es schwierig, wenn nicht gar unmöglich, ihnen eine Verantwortung bzw. eine Schuld für dasselbe zuzuschreiben, was dann eben auch juristisch zu Problemen mit der Begründung einer Verurteilung führt.

Über diese Fragen wurde in den vergangenen Jahren eine lebhafte Debatte geführt,<sup>4</sup> die hier nicht in aller Ausführlichkeit dargelegt werden soll. Jedoch las-

---

4 Vgl. u.a. Ernst Joachim Lampe, Michael Pauen, Gerhard Roth (Hrsg.), *Willensfreiheit*

sen sich zwei Grundpositionen in der Auseinandersetzung feststellen, wobei die eine Position herauszustellen versucht, dass der Freiheitsbegriff für die Rechts- bzw. Verurteilungspraxis unwesentlich sei und es bei der Verurteilung von Straftätern lediglich um einen Schutz der Gesellschaft ginge, also um eine „Generalprävention“, die den Täter daran hindert, eine Folgetat zu begehen. Eine zweite Position versucht hingegen den Freiheitsbegriff solchermaßen zurechtzustutzen, dass er sich mit beiden theoretischen Ansprüchen (juridischen und deterministischen) als kompatibel erweist.<sup>5</sup> Statt diese Diskussion hier weiter zu vertiefen, sei zunächst dargelegt, wie das Verhältnis von Freiheit und Verantwortung in Folge des vorliegenden gestuften Ansatzes zu fassen ist.

Der einfachste Weg, diese Verbindung herzustellen, ist zunächst der, dem Ansatz unterschiedlicher Niveaus oder Graden von Freiheit entsprechend auch unterschiedliche Stufen von Verantwortung zu bestimmen. So würde mit dem Ansteigen des Freiheitsgrades ebenfalls der Grad an Verantwortung steigen, so dass sich dem im vorliegenden Ansatz verfolgten Differenzierungsraum von Freiheitsgraden ein ebensolcher von Verantwortungsgraden entspräche. Diese Verbindung erweist sich auch als sehr plausibel, wenn man zunächst die genetische Dimension unterschiedlicher Niveaus der individuellen Entwicklung fokussiert, denn dass ein Kleinkind für sein Handeln nicht in gleichem Maße verantwortlich gemacht werden kann wie ein Erwachsener, liegt auf der Hand. Insofern kann in dieser Dimension sicherlich mit Recht eine 1:1-Verbindung beider Begriffe (Freiheit und Verantwortung) unterstellt werden, so dass aufgrund der fortschreitenden Entwicklung der kognitiven Fähigkeiten, wie sie etwa von Piaget herausgearbeitet worden ist (siehe Kap. 4.1.1), und der mit ihr einhergehenden Entwicklung moralischer Urteilsfähigkeit, wie sie an Piaget anknüpfend von Kohlberg beschrieben wurde (siehe Kap. 4.1.2), nicht nur eine schrittweise Erhöhung des Freiheitsgrades nach sich zieht, sondern gleichfalls des Maßes an zugesprochener Verantwortung.

---

*und rechtliche Ordnung*, Frankfurt a.M. 2008; Gerhard Roth, Michael Pauen, *Freiheit, Schuld und Verantwortung: Grundzüge einer naturalistischen Theorie der Willensfreiheit*, Frankfurt a.M. 2008, insb. S. 134 ff.

- 5 Vgl. Ernst Tugendhat, „Der Begriff der Willensfreiheit“, in: Konrad Cramer et al. (Hrsg.), *Theorie der Subjektivität*, Frankfurt a.M. 1990, S. 373–393; insb. 391 ff. – Es sei zudem darauf hingewiesen, dass Tugendhat ebenfalls auf eine Graduierung der Verantwortung insistiert: „Zurechnungsfähigkeit ist ein graduelles Phänomen, daher die im Strafrecht wichtige Rede von verminderter Zurechnungsfähigkeit.“ (Ebd., S. 388)

Dem entspricht gewissermaßen auch die juristische Praxis, insofern etwa das bundesdeutsche „Jugendgerichtsgesetz“ (JGG) mit einer der „Schuldunfähigkeit“ bzw. „verminderten Schuldfähigkeit“ vergleichbaren Formulierung die Verantwortungsfähigkeit von Jugendlichen einschränkt: „Ein Jugendlicher ist strafrechtlich verantwortlich, wenn er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln.“ (JGG, § 3, „Verantwortlichkeit“) Ein Kind unter 14 Jahren gilt hingegen generell als schuldunfähig, was durch das Strafgesetzbuch geregelt wird.<sup>6</sup> Auch wenn diese Einschränkung der Verantwortungsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen dem Sachverhalt gerecht wird, dass zur Verantwortungsfähigkeit ein gewisses kognitives Niveau erreicht sein muss, so besteht doch auch ein Unterschied zu dem hier verfolgten Ansatz, und zwar darin, dass durch das Strafrecht ein bestimmtes kognitives Niveau definitiv für die Schuldfähigkeit festgelegt wird, während alles, was jenseits dieses Niveaus angesiedelt ist, im nicht-definierten Bereich der verminderten oder völligen Schuldunfähigkeit (die lediglich hinsichtlich des Alters klar bestimmt ist) belässt. Das bedeutet aber, dass die juristische Position hier von einem Freiheitsniveau ausgeht, das zwar vermindert vorkommen kann, jedoch keine spezifisch bestimmten „Vor“-formen zulässt.

Eine enge Verknüpfung der Freiheitsgrade, die im vorliegenden Konzept dargelegt wurden, mit dem Verantwortungsbegriff würde jedoch eine andere Vorgehensweise als die eben skizzierte juristische nahelegen. So müsste für jedes Niveau der individuellen Entwicklung eine spezifische Form der Verantwortung bestimmbar sein, die mit dem je spezifischen Freiheitsgrad des Niveaus einhergeht. Genau besehen, ist dies jedoch auch keine wirklich revolutionärer Ansatz, insofern jede reflektierte Pädagogik spätestens seit Rousseaus *Émile*<sup>7</sup> von einer

---

6 „Schuldunfähig ist, wer bei Begehung der Tat noch nicht vierzehn Jahre alt ist.“ (StGB, § 19)

7 Rousseaus Erziehungsschrift *Émile* kann wohl als eine der ersten gelten, die ihre erzieherischen Maßnahmen konsequent an den phasenspezifischen Fähigkeiten des Kindes orientiert. So versucht der Erzieher in dieser Schrift seine pädagogischen Settings immer an den Fähigkeiten des Kindes zu orientieren. So behandelt das erste Buch die frühe Kindheit bis zum 10. Lebensjahr, das zweite die Zeit vom 10. bis 12., das dritte die vom 12. bis 14., das vierte die „Reifezeit“, wie Rousseau es nennt, und das fünfte das frühe Erwachsenenalter. Je nach dem, um welche Phase es sich handelt, werden andere Erziehungsinhalte und –Maßnahmen vollzogen, wobei Rousseau nebenbei wiederholt die Pädagogik seiner Zeit dahingehend kritisiert, dass sie (insbesondere auch in der Moralentwicklung) zu früh auf eine vernünftige Einsicht der Kin-



solchen phasenspezifischen Verantwortungsfähigkeit ausgeht. Man kann also vielmehr davon sprechen, dass die Differenz zwischen dem juristischen Verantwortungsbegriff und einem gestuften Ansatz wie dem vorliegenden der Differenz zwischen dem juristischen und dem pädagogischen Begriff von Verantwortungsfähigkeit entspricht, die – nochmals kurz gesagt – darin besteht, dass in der Pädagogik bereits recht früh den Kindern eigene Verantwortung für ein Tun im Rahmen ihrer phasenspezifischen Fähigkeiten zugesprochen wird, während die juristische Fassung des Verantwortungsbegriffs erst mit einem spezifischen Stadium (14 Jahre) beginnt.

Statt nun hier den überambitionierten Versuch einer konkreten Bestimmung solcher Verantwortungsstufen vornehmen zu wollen,<sup>8</sup> seien vielmehr allgemein

---

der baut und diese damit überfordert. So schreibt er etwa im zweiten Buch: „Ihr versucht, eure Zöglinge zu der Pflicht des Gehorsams zu überreden. Zu dieser vergeblichen Überredung fügt ihr Gewalt und Drohungen hinzu, oder was noch schlimmer ist, Schmeichelei und Versprechungen. So werden sie durch Vorteile geködert oder durch Gewalt gezwungen, und stellen sich, als hätte sie die Vernunft überzeugt. Sie sehen genau, dass ihnen Gehorsam nützt und Aufbegehren schadet, wenn man sie bei dem einen oder anderen ertappt. Aber da ihr von ihnen nur Unangenehmes fordert, und es immer peinlich ist, sich dem Willen eines anderen zu fügen, tun sie ihren Willen heimlich und sind überzeugt, recht zu tun, wenn man nur nichts erfährt. Entdeckt man sie, so geben sie aus Angst vor einem größeren Übel alles zu. Vernunft ist in diesem Alter nicht zu erwarten. Kein Mensch kann ihnen also Pflichtgründe wirklich verständlich machen.“ (J.-J. Rousseau, *Emil oder über die Erziehung*, Paderborn u.a. 1995, S. 69)

- 8 Nur um ein Andeutung zu geben, in welche Richtung eine solche konkrete Bestimmung gehen könnte, so sei darauf hingewiesen, dass etwa nach Kohlberg ein Kind auf Stufe 2 (präkonventionelles Niveau – siehe Kap. 4.1.2) zwar noch kein Bewusstsein von allgemeinen Regeln eines gesellschaftlichen Gesamtgeschehens hat (vgl. Lawrence Kohlberg, Charles Levine, Alexandra Hewer, „Zum gegenwärtigen Stand der Theorie der Moralstufen“, in: L. Kohlberg, *Die Psychologie der Moralentwicklung*, ebd., S. 299), jedoch durchaus einen Begriff von Vereinbarungen und ihrer Einhaltung (gleichsam als Vorformen konventioneller Vereinbarungen und Regeln) hat. So „gehört zur Stufe 2 das Bewußtsein, daß es eine Reihe anderer Individuen gibt, von denen jedes seine eigene Sichtweise hat. Wenn ich auf Stufe 2 meinen Interessen folge, antizipiere ich die – positive oder negative – Reaktion der anderen Person, und sie antizipiert meine. Solange wir kein ‚Geschäft‘ machen, stellt jeder seinen eigenen Standpunkt an erste Stelle. Treffen wir eine Übereinkunft, wird jeder für den anderen etwas tun.“ (Lawrence Kohlberg, „Moralstufen und Moralerwerb“, ebd., S. 141) An eine

die Konsequenzen diskutiert, die eine solche stufenweise Ausweitung des Verantwortungsbegriffs nach sich zieht. Eine Konsequenz wäre, den juristischen Begriff der Schuldfähigkeit bzw. Verantwortlichkeit phasenweise zu differenzieren, was einmal bedeuten würde, dass der Begriff der verminderten Schuldfähigkeit eine entwicklungspsychologische Differenzierung und Fundierung bekäme (was er in der konkreten Begutachtungspraxis ja bereits hat), und zudem, dass auch die Phasen vor dem vollendeten 14. Lebensjahr von dem Begriff der Verantwortung erfasst würden, auch wenn es sich um Vorformen von Verantwortung handelt. Es versteht sich, dass auch die Maßnahmen, die ein Verstoß nach sich zieht, an den jeweiligen Phasen orientiert sein müssen, wobei man etwa auch an die vielfachen Ansätze und Erfahrungen der Reformpädagogik mit selbstverwalteten Kinderrepubliken oder gar Kindergerichten anknüpfen könnte. Dies kann zwar hier nicht ausgeführt werden, jedoch sei noch auf einen Vorteil einer solchen Ausweitung hingewiesen: Wenn ein Kind unter 14 Jahren von Rechtswegen als schuldunfähig bezeichnet wird, so wird ihm auf diesem Wege auch die Möglichkeit gegeben, eine Verantwortung für eine Tat von sich abzuweisen, was bei einer Ausweitung des Verantwortungsbegriffs nicht möglich wäre, weil ihr zufolge das Kind im Rahmen seiner spezifischen Fähigkeit immer auch Träger von Verantwortung ist.<sup>9</sup>

Nach dieser Erörterung des Verhältnisses von Freiheitsgraden in der genetischen Dimension zum Verantwortungsbegriff, sei nun in gleicher Weise die horizontale Dimension der Handlungsphasen auf dieses Problem hin untersucht. Zunächst einmal scheint es so, dass der Zusammenhang zwischen der Differenzierung unterschiedlicher Handlungsphasen und einer Bestimmung des Verantwortungsbegriffs nicht nur jedem Krimifreund ganz unmittelbar auf der Hand liegt – schließlich ist es ein nicht unerheblicher Unterschied, ob ein Mord nur geplant oder eben auch ausgeführt wird. Ist letzteres der Fall, so wird man sich selbstverständlich in einer anderen Weise zu verantworten haben, als wenn man sich lediglich zu einer solchen Tat entscheidet oder auch schon konkrete Planungen derselben anstellt. Dass der Akteur hier je nach Phase (also ob Planung oder

---

solche Übereinkunft lässt sich nun aber allerdings ein Verantwortungsbegriff knüpfen, der die Beteiligten zur Einhaltung der Übereinkunft bindet. Zwar hat diese Verantwortung nicht den gleichen Stellenwert wie die, die ein Staatsbürger gegenüber den allgemein geltenden Rechten hat, jedoch ist sie trotzdem eine Form von Verantwortung, die dem Kind zugeschrieben werden kann.

- 9 Dies sei auch vor dem Hintergrund gesagt, dass laut bundesdeutscher Kriminalstatistik durchschnittlich über 4% der Tatverdächtigen bei Strafdelikten unter 14 Jahren sind.

Durchführung) nach geltender Rechtspraxis unterschiedlich zur Verantwortung gezogen wird, ist allseits bekannt und bedarf wohl keiner näheren Erörterung.

Allerdings ist diese Art des Zusammenhangs zwischen Handlungsphasen und Verantwortung hier auch gar nicht gemeint, geht es doch vielmehr darum, danach zu fragen, ob die Handlungsphasen je eine unterschiedliche Sicht auf die Verantwortungsfähigkeit nahelegen, sie also differente Grade von Verantwortung implizieren. Um diesen Zusammenhang herzustellen, sei an die von der Gruppe um Heckhausen empirisch aufgewiesenen differenten Bewusstseinslagen in den motivationalen und volitionalen Phasen einer Handlung erinnert. Den Ergebnissen dieser Studien zufolge unterscheiden sich die Entscheidungs- und Beurteilungsphase (die beiden motivationalen Phasen) von der Planungs- und Durchführungsphase (die beiden volitionalen Phasen) dahingehend voneinander, dass die Bewusstseinslage in den ersteren Phasen eher realitätsorientiert und damit darauf bedacht ist, möglichst objektiv die unterschiedlichen Optionen einer Situation zu erkennen und abzuwägen, während letztere Phasen als realisierungsorientiert eine Verengung der Realitätswahrnehmung auf handlungsrelevante Faktoren zeigen (siehe Kap. 3.1.1). Wenn nun Verantwortungsfähigkeit etwas mit der Möglichkeit zu tun hat, die eigene Handlung adäquat im Verhältnis zu den gegebenen situativen Faktoren einzuschätzen und nach dieser Einschätzung zu handeln, oder, juristisch formuliert, eine Einsicht in das (Recht oder) Unrecht einer Handlung zu haben und nach dieser Einsicht handeln zu können, so steht eine Relevanz der genannten Bewusstseinslage für die Beurteilung der Verantwortungsfähigkeit außer Frage. Ist man – etwas salopp formuliert – in der Phase der Entscheidungsfindung noch völlig Herr seiner Sinne, insofern das Bewusstsein auf eine möglichst objektive Einschätzung der Situation ausgerichtet ist, so ändert sich dies in den Phasen der Planung und Durchführung, insofern hier eine Realitätsverengung stattfindet, die das Bewusstsein auf die Durchführung der Handlung hin konzentriert. Diese Differenz mag nun individuell und situativ unterschiedlich ausgeprägt sein – trotzdem legen die Studien nahe, dass sich die Fähigkeit, das Handeln situationsadäquat einzuschätzen, zwischen den genannten Phasen graduell ändert, weshalb man den Akteuren demgemäß phasenspezifisch einen unterschiedlichen Grad an Verantwortungsfähigkeit zuschreiben muss, so dass einem Akteur in der Phase der Entscheidungsfindung (und –Beurteilung) durch die Realitätsoffenheit ein höherer Grad an Verantwortungsfähigkeit zukommt als in den beiden volitionalen Phasen.

Geht man von diesem Ergebnis aus, dann ergibt sich ein eigenwilliges Paradox, denn mit fallendem Grad an Verantwortungsfähigkeit (von der Entscheidung über die Planung zur Durchführung) steigt der Grad bzw. das Maß, mit dem man einen Handelnden zur Verantwortung zieht. So nimmt – um nochmals

die juristische Position bezüglich einer Straftat zu bemühen – im Verlauf der kriminologisch so genannten „Stufen des Delikts“ (Tatgeneigtheit → Vorbereitung → Versuch → Vollendung → Beendigung)<sup>10</sup> das Strafmaß zu (wenn man von der Beendigung einmal absieht). Die Tatgeneigtheit ist hierbei grundsätzlich straflos, die Vorbereitung ist strafbar nur in besonders gefährlichen Fällen, der Versuch ist zwar strafbar, kann aber milder bestraft werden als eine vollendete Tat (vgl. StGB, § 23,2), wobei die letztere grundsätzlich und ohne Einschränkung strafbar ist. Aber nicht nur im juristischen Bereich findet sich ein solches Ansteigen des Strafmaßes, sondern auch im Alltag wird man eine bloße Absicht im Vergleich zur konkreten Tatvorbereitung oder gar ihrer faktischen Umsetzung als weniger problematisch qualifizieren.

Vor dem Hintergrund dieses Paradoxes kann man von einer „Phasenweisen Entkoppelung von Verantwortung und Schuld“ sprechen, da im Verlauf einer Handlung der Grad an Freiheit und mithin an Verantwortungsfähigkeit abnimmt, zugleich aber das Maß an zugesprochener Schuld steigt. Wie oben bereits ausgeführt, werden im juristischen Bereich die Begriffe Verantwortlichkeit und Schuldfähigkeit fast synonym verwendet, wobei „Schuldfähigkeit“ bedeutet, fähig zu sein, Schuld zugesprochen zu bekommen, weshalb sich Schuldfähigkeit und zugesprochene Schuld (und entsprechend auch das Strafmaß) eigentlich proportional zueinander verhalten müssten. Die oben aufgewiesene Disproportionalität derselben hängt nun aber näher besehen mit der Faktizität zusammen, die mit der Durchführung einer Tat geschaffen und mit der Planung vorbereitet werden. Die Tat schafft Fakten, die bloße Absicht nicht – so lässt sich ganz kurz der Grund für jene Disproportionalität auf den Punkt bringen. Umgekehrt lässt sich aber gleichermaßen von einer „Phasenweisen Entkoppelung von Verantwortung und Verdienst“ sprechen, denn auch wenn eine Tat positiv konnotiert ist und man eher von Verdienst als von Schuld spricht, gilt jenes paradoxe Verhältnis, dass mit abnehmendem Grad an Freiheit und Verantwortungsfähigkeit im Verlauf einer Handlung das Maß an zugesprochenem Verdienst steigt. So lässt sich also allgemein sagen, dass im phasenweisen Verlauf einer Handlung der Grad an Freiheit und Verantwortungsfähigkeit sich disproportional zum Grad der Relevanz einer Tat und der hiermit verbundenen Folgen (im Sinne von Straf- oder Verdienstzuspruch) verhält.

Abschließend sei noch das Verhältnis des Verantwortungsbegriffs zur dritten, vertikalen Differenzierung kognitiver Ebenen thematisiert. Da – wie oben ausgeführt (siehe Kap. 4.1.3) – die vertikale Differenzierung mit der genetischen

---

10 Vgl. etwa Günther Jakobs, *Strafrecht, allgemeiner Teil. Die Grundlagen und die Zurechnungslehre*, Berlin 1993, S. 705 ff.

weitgehend deckungsgleich ist, scheint es naheliegend zu sein, diesbezüglich einfach eine Übertragung vorzunehmen, so dass jede höhere kognitive Ebene auch mit einem höheren Grad an Verantwortung verbunden ist. Oberflächlich betrachtet wäre diese Konsequenz auch ganz richtig, doch ergeben sich spezifische Probleme aus dem Sachverhalt, dass diese kognitiven Ebenen alle gleichermaßen anwesend sind und nicht, wie bei der genetischen Dimension, sich allererst herausbilden müssen. Ist beispielsweise ein Kind, das lediglich das präkonventionelle Niveau erreicht hat, noch nicht in der Lage, Verantwortung auf einem konventionellen Niveau zu übernehmen, also konkret als Rechtsperson aufzutreten, so gilt diese Einschränkung bei der Thematisierung der vertikalen Ebene nicht, denn eine erwachsene Person hätte, wenn sie etwa eine Handlung ausführt, die auf subjektiven Handlungsgründen beruht, durchaus die Fähigkeit gehabt, auf normativer Ebene zu agieren. Und zudem sind dieser Person, bei der Entscheidung für eine subjektiv begründete Handlungsoption die entsprechenden normativen Optionen bewusst, was unproblematisch ist, wenn sich beide Ebenen decken, jedoch zum Problem wird, wenn sie im Konflikt miteinander stehen. Nimmt man als Beispiel eine Person, die gewöhnlich ihr Auto auch auf Flächen parkt, die als Zonen mit eingeschränktem Halteverbot gekennzeichnet sind, so wird ihr im Falle einer Verwarnung die Argumentation, dass sie das immer schon so gemacht hätte (ein Bewährungsgrund auf der Ebene subjektiver Handlungsgründe), nicht viel nutzen, da die Erteilung einer Fahrgenehmigung (Führerschein) das Wissen um die Bedeutung des Verkehrszeichens für eine Zone mit eingeschränktem Halteverbot voraussetzt. Es wird also in diesem Fall davon ausgegangen, dass diese Person sich bewusst für einen subjektiven Handlungsgrund und gegen den widersprechenden normativen entschieden hat, was ja bereits oben (Kap. 2.1.2.5) als eine Entscheidung auf normativer Ebene ausgewiesen wurde, weshalb diese Person auch entsprechend zur Verantwortung gezogen werden kann. Falls hingegen eine Person nachweisen kann, dass ihr für eine Handlung kein normatives Konzept zur Verfügung stand, sie sich also gleichsam nur rein subjektiv entscheiden konnte, so ist etwa auch im bundesdeutschen Strafrecht eine Schuldfähigkeit nicht gegeben: „Fehlt dem Täter bei Begehung der Tat die Einsicht, Unrecht zu tun, so handelt er ohne Schuld, wenn er diesen Irrtum nicht vermeiden konnte.“ (StGB, § 17) Die Verantwortungsfähigkeit auf normativer Ebene hängt also hier von der Verfügbarkeit normativer Konzepte bzw. vom Vorliegen normativer Handlungsgründe ab. In gleicher Weise lässt sich dies fortführen auf die Ebene logisch-vernünftiger Handlungsgründe, weshalb dieses hier nicht eingehender ausgeführt werden muss.<sup>11</sup>

---

11 Dass ein Vorliegen solcher logisch-vernünftigen Konzepte weit unwahrscheinlicher

Stattdessen sei nochmals erörtert, warum der Anstieg der kognitiven Stufung auch eine Höherwertigkeit der Verantwortung impliziert. Bei der genetischen Dimension zeigte sich dies ja durch den Entwicklungsfortschritt, den das Kind von Niveau zu Niveau durchläuft. Jedoch fragt sich, ob diese Stufung von Verantwortung auch bei abgeschlossener Entwicklung beibehalten werden sollte. Die Gründe für eine solche Beibehaltung hängen eng mit dem Freiheitsbegriff bzw. mit der Höherstufung von Freiheitsgraden zusammen, wie sie in Kap. 2 ausführlich dargelegt wurde. Demgemäß ist die Höherstufung mit dem Anteil an Selbstbestimmung, d.h. mit der Abnahme des Einflusses von externen und intern-unbewussten Faktoren auf die Handlung, verbunden. Da nun der Grad an Selbstbestimmung in dieser Form von Stufe zu Stufe zunimmt, kann auch entsprechend das Selbst in ansteigenden Maße für die Handlung verantwortlich gemacht werden, da sich der Anteil von besagten Faktoren mit ansteigender Stufung zunehmend minimiert. Insofern kann man sagen, dass in dieser Weise auch von einer Höherwertigkeit von Verantwortung gesprochen werden kann.

Fraglich bleibt an dieser Stelle jedoch, inwieweit auch die unteren nicht-bewussten Stufen in eine Graduierung von Verantwortung einbezogen werden können, denn auch diese stellen sich in den Ausführungen von Kap. 2 als Höherstufungen von Selbstbestimmung dar. Oder anders gefragt: Macht es überhaupt einen Sinn, bei nicht-bewusst motivierten Handlungen von Verantwortung des Handelnden zu sprechen? Schaut man sich zunächst einmal die Alltagserfahrung an, so scheint diese eine solche Verantwortung zu bestätigen. Wenn beispielsweise eine Person eine reflexhafte Reaktion vollzieht (z.B. eine Abwehrreaktion)<sup>12</sup> und bei dieser Tat kommt etwas oder gar jemand zu Schaden, so wird vermutlich ein jeder sich partiell für diese Tat verantwortlich fühlen. Selbstverständlich ist dieses Verantwortungsgefühl geringer, als bei einer bewusst geplanten Handlung, weshalb nach einer solchen reflexhaften Reaktion mit Schadenfolge häufig der Satz zu hören ist: „Oh, Verzeihung, das war keine Absicht.“ In diesem Satz ist das Verhältnis von Verantwortlichkeit für nicht-bewusste und solche für bewusste Taten recht klar ausgedrückt. In dem Hinweis darauf, dass

---

ist als das von normativen, wurde bereits oben mit Bezug auf Kohlbergs Untersuchungen erwähnt, der ja – wie ausgeführt (siehe Kap. 4.1.2) – die höchste Stufe empirisch gar nicht nachweisen konnte.

- 12 Um ein Beispiel zu nennen: Ein Kind wirft einer erwachsenen Person in einer fremden Wohnung einen Ball zu, ohne dass diese Person denselben sieht. Erst kurz vor dem Auftreffen am Kopf tritt der Ball ins Sichtfeld und ruft eine reflexhafte Abwehr hervor. Wenn etwa bei dieser Reaktion eine kostbare Vase zerbricht, so liegt eine entsprechende Situation vor.

keine Absicht vorlag, liegt das Abstreifen eines Grades von Verantwortung, der lediglich für bewusst geplante Handlungen einschlägig ist. Jedoch zeigt das Bedürfnis zu einer Entschuldigung an, dass man nicht jede Verantwortung von sich weist, auch wenn der Grad derselben niedriger anzusetzen ist. Gleiches gilt auch für die Zuschreibung von Verantwortung, die von dem Verantwortungsgefühl zu unterscheiden ist, denn auch bei Zuschreibung von Verantwortung würde bei einer reflexhaften Reaktion nicht gänzlich von einer Verantwortungszuschreibung abgesehen werden, jedoch diese in einem geringerem Grade angesetzt als bei einer vollbewussten Handlung. Es ist zudem noch zu erwarten, dass der Grad des Verantwortungsgefühls (respektive Verantwortungszuschreibung) für solche nicht-bewussten Akte ebenfalls stufenförmig ansteigt, und zwar in der Weise, dass ein solches Verantwortungsgefühl (respektive Verantwortungszuschreibung) für einen angeborenen Reflex kleiner sein wird als bei einem antrainierten Reflexverhalten, wie man es beispielsweise bei Kampfsportlern vorfindet. Diese Spur sei hier jedoch nicht weiter verfolgt.

Vielmehr seien jetzt noch die dynamischen Verhältnisse der Stufen in ihrem Bezug zum Begriff der Verantwortung untersucht. Es wurde oben (Kap. 5.3) mit Bezug auf ein Aristoteles-Zitat aus der *Nikomachischen Ethik* auf die dynamische Beziehung der Stufen untereinander hingewiesen, wonach etwa ein wiederholtes Verfolgen eines normativen Handlungsgrundes dazu führen kann, dass sich ein entsprechendes erworbenes Verhaltensmuster ausbildet, das wiederum auf subjektiver Ebene als Bewährungsgrund erscheint. Durch diese dynamische Verlagerung ändert sich – wie an genannter Stelle erörtert – auch der Freiheitsgrad einer Handlung und es fragt sich nun, ob es sich mit dem Verantwortungsbegriff analog verhält. Befolgt beispielsweise eine Person die Statuten einer Gruppe, die eine andere Gruppe von Menschen für minderwertig hält (etwa eine Gruppe mit rechtsextremistischer Ausrichtung), dann bildet sich mit der Zeit in ihr ein festes Verhaltensmuster aus. Entsprechend wird dann aus einer normativ begründeten Handlung fortschreitend ein Verhaltensstereotyp, der sich in dieser Person bei gegebener Situation gleichsam automatisch Geltung verschafft, wie dies für die Ebene erworbener Verhaltensmuster einschlägig ist. Ein Handeln gemäß normativer Handlungsgründe wird somit fortschreitend zu einem Verhalten gemäß erworbener Verhaltensmuster und wirkt von hier aus auch auf die Abwägung subjektiver Handlungsgründe ein.<sup>13</sup> Mit dem Übergang von der normativen Ebene zu der erworbenen Verhaltensmuster und dann zur Ebene subjektiver Handlungsgründe ändert sich nun aber der Freiheitsgrad, und es bleibt zu fragen, ob der Verantwortungsgrad sich analog verhält, wie es aus der zunächst

---

13 Vgl. hierzu Abb. 13 in Kap. 5.3.

plausiblen Analogsetzung von Freiheit und Verantwortung folgen würde. Wäre dies der Fall, dann würde im angeführten Beispiel mit wachsender Gruppenangepasstheit (also dem Ausbilden von Stereotypen) auch der Grad an Verantwortung sinken und entsprechend das Maß an zuschreibbarer Schuld, was im genannten Beispiel offenkundig fatal wäre.<sup>14</sup>

Plausibler erweist sich hingegen die Position, die aus den Erörterungen zur Dynamik der Ebenen des vorliegenden Ansatzes (Kap. 5.3) folgt, dass eine Person, die sich bewusst auf einen normativ prägenden Kontext einlässt und ihn so konsequent verfolgt, dass sich eine Stereotypie in ihm ausbildet, auch bei einer stereotypen Reaktion die volle normative Verantwortung behält. Es findet hier also etwas statt, was man „Dynamische Entkoppelung von Freiheit und Verantwortung“ nennen könnte, insofern Freiheits- und Verantwortungsgrad in diesem Fall ihre Bindung aneinander aufgegeben haben und auseinandertreten. Dies scheint zunächst widersprüchlich zu sein, schließlich impliziert ein Verhalten auf der Ebene erworbener Verhaltensmuster einen weit niedrigeren Grad an Freiheit und Verantwortungsfähigkeit als es auf normativem Niveau vorliegt. Diesbezüglich sei darauf verwiesen, dass gemäß des vorliegenden Ansatzes eine Person jederzeit die Möglichkeit hätte, einen solchen normativen Kontext wieder zu verlassen und durch den Beitritt zu einem anderen die erworbenen Stereotypen wieder zu lösen. Insofern spielt in das Vorliegen einer Stereotypie die normative Ebene immer negativ mit hinein, als es die Person nicht für gegeben erachtet, einen solchen prägenden Kontext zu verlassen. Gewissermaßen duldet die normative Ebene das Vorliegen einer solchen Stereotypie und lässt sie dadurch gewähren, was Grund genug ist, den Grad der Verantwortung in diesem Fall auf nor-

---

14 Ein analoges Beispiel wäre ein Kampfsportler, der nach den Regeln seines Kampfstils eine Kampftechnik eintrainiert, durch die einem spezifisch agierenden Gegner in der Reaktion eine empfindliche Verletzung zugefügt wird. Nach einem bestimmten Trainingsumfang hat sich bei jener Person ein Verhaltensmuster ausgeprägt, das bei spezifischen Reizen in besagter Weise automatisiert verläuft. Für eine Wettkampfsituation ist diese Form von Automatisierung unerlässlich, jedoch insofern wenig problematisch, da ein angemessener Gegner auf solche Reaktionen eingestellt ist und entsprechende automatisierte Abwehrreaktionen parat hält. Ein Problem entsteht nur dann, wenn eine solche automatisierte Reaktion in einer Situation abgerufen wird, für die sie nicht direkt vorgesehen war (etwa bei einem unangemessenen Gegner in einer Spaßkampfsituation). Wenn die automatisierte Reaktion dann einen Schaden bei einer anderen Person anrichtet, wäre zu fragen, ob sich der Akteur in diesem Fall zu Recht seine Verantwortung dadurch abgeben könnte, dass er ja automatisiert im Affekt und also ohne Planung gehandelt habe.



mativer Ebene anzusiedeln. Hieraus lässt sich damit einerseits verstehen, warum in einem solchen Kontext Handlungen gleichsam automatisiert begangen werden, ohne dass sich die Person über die Gründe für dieselbe in ausreichendem Maße im Klaren war, dass dieselbe dadurch jedoch nicht automatisch der Verantwortung enthoben ist, insofern die Duldung dieses prägenden Kontextes eine volle Verantwortungszuschreibung rechtfertigt. Zudem ist zu erwarten, dass die Person aufgrund ihrer vollen Identifizierung mit diesem normativen Kontext eine ebensolche Verantwortung für sich in Anspruch nimmt, wobei ein Abstreiten eines entsprechenden Verantwortungsmaßes wohl zumeist mit der Abwehr von Schuldzuweisungen zu tun hat. Dies ist jedoch spekulativ – hier geht es hingegen einzig um die Verantwortungsfähigkeit, die schon dadurch gegeben ist, dass eine Person den besagten Kontext wieder verlassen kann.

Nun hatte sich im genannten Kapitel aber ebenfalls gezeigt, dass ein Wechsel der normativen Kontexte mit Schwierigkeiten belastet ist und zumeist nur durch die Generierung unterstützender Motive möglich wird, mit deren Hilfe ein (gewandelter) normativer Handlungsgrund sich gegen konfligierende Verhaltensmuster durchzusetzen vermag. Auch bei dieser Dynamik fragt sich, ob sie einen Einfluss auf den Grad an Verantwortung hat, schließlich spielen hierbei Motive mit hinein, die einen anderen Freiheits- und Verantwortungsgrad implizieren als den des zu unterstützenden (normativen) Handlungsgrundes. Wenn jemand, um beim obigen Beispiel zu bleiben, mit Präsenten oder sonstigen Anerkennungen darin unterstützt wird, einer (rechtsextremen) Gruppe beizutreten und ihren normativen Kontext anzunehmen, so könnte man doch argumentieren, dass die Gründe für ein an diesen Kontext angepasstes Verhalten nur zum Teil normativer Herkunft sind und zu einem anderen Teil von subjektiven Motivationen herühren. An eine derartige Argumentation anknüpfend könnte man das rechtsextreme Verhalten einer Person in der Weise milder beurteilen, da ja nur ein Teil der Handlungsgründe einer normativen Überzeugung entsprungen ist, ein anderer hingegen dem Bedürfnis nach Anerkennung. Gegen diese Argumentation lässt sich jedoch einwenden, dass die Person entweder ein primäres Streben nach Anerkennung verfolgte und keine volle Einsicht in den normativen Gehalt ihrer Handlung hatte, dann läge aber kein normatives Bestreben vor und aufgrund der fehlenden Einsicht in die normativen Gehalte müsste man juristisch von verminderter Schuldfähigkeit reden, die bei einem Erwachsenen lediglich aufgrund einer Pathologie Bestand hat. Liegt eine solche krankhafte Einschränkung jedoch nicht vor, so muss davon ausgegangen werden, dass die subjektiven Motive lediglich der Unterstützung der normativen Ansprüche dienen, weshalb deren Generierung vom normativen Niveau ausgeht und entsprechend auch der zugehörige Grad an Verantwortung anzusiedeln ist. Das bedeutet aber allgemein, dass die

unterstützenden Motive den Verantwortungsgrad deshalb nicht einschränken, weil sie lediglich für die Durchsetzung eines höher liegenden Handlungsgrundes generiert wurden. Deshalb kommt der Person auch der Grad an Verantwortung zu, der mit dem zu unterstützenden Grund einhergeht.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass es sowohl bei der vertikalen als auch bei der horizontalen Dimension in ihrem Verhältnis zum Verantwortungsbegriff zu begrifflichen Entkoppelungen kommt: In vertikaler Hinsicht zeigte sich eine „dynamische Entkoppelung von Freiheit und Verantwortung“, insofern sich bei einem Absinken des Freiheitsgrades trotzdem der Grad an Verantwortung erhalten kann. In horizontaler Hinsicht stellte sich eine „phasenweise Entkoppelung von Verantwortung und Schuld“ heraus, da im Verlauf einer Handlung der Freiheitsgrad und mithin der Grad an Verantwortungsfähigkeit abnehmend ist, während zugleich das Maß an zugesprochener Schuld bzw. zugesprochenem Verdienst ansteigt. Das in diesen beiden Dimensionen sich offenbarende Auseinandertreten des begrifflichen Zusammenhanges von Freiheit, Verantwortung und Schuld ist jedoch nicht auflösbar, sondern lässt sich lediglich zum besseren Verständnis unseres Handelns ins Bewusstsein rücken.

Anders sieht es hingegen beim Auseinandertreten des juristischen und pädagogischen Verantwortungsbegriffs aus, wie es sich bei der Erörterung der genetischen Dimension ergab. Hier wäre zumindest zu prüfen, ob sich nicht beide aufeinander zu bewegen könnten, und zwar in der Weise, dass einerseits der juristische Begriff ausgeweitet wird auf frühere Phasen der Kindheitsentwicklung, jedoch andererseits die pädagogische Praxis der frühen Verantwortungszuschreibung durch altersentsprechende Strukturen der Verantwortungsaushandlung ergänzt wird, wie es ja in einigen Reformschulprojekten bereits versucht wurde. Durch derartige Strukturen könnte dann auch ein besseres Verständnis für Freiheit und Verantwortung schon in frühen Phasen der Kindheit ausgebildet werden sowie die wechselseitige Anerkennung als freie und verantwortliche Wesen Unterstützung erlangen.